



Stadt Erkrath • Postfach 1154 • 40671 Erkrath

Piratenpartei NRW
z.Hd. Herrn Sebastian Nerz
Pflugstr. 9a
10115 Berlin

Bürger- und Ordnungsamt
Bahnstraße 16, Rathaus

Auskunft erteilt: Herr Jonas
Zimmer: 0010, Rathaus
Telefon: 0211 / 2407 - 3213
Telefax: 0211 / 2407 - 1033
E-Mail: stefan.jonas@erkraht.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
03.04.2012

Mein Zeichen
So32-101/12-Jo

Datum
03.04.2012

Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zum Zwecke der Wahlwerbung
hier: Ihr Antrag vom 03.04.2012

Sondernutzungserlaubnis und straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Nerz,

1. hiermit erteile ich Ihnen die Erlaubnis für den Gebrauch der öffentlichen Verkehrsfläche in
40699 Erkrath (gesamtes Stadtgebiet)
 - a) zum Aufstellen / Aufhängen von 60 Plakaten, gültig vom heutigen Tage bis zum 16.05.2012,
 - b) zur Durchführung von Infoständen, gültig vom heutigen Tage bis zum 12.05.2012.
Hinsichtlich der Verteilung von Flyern und anderer Druckerzeugnisse im Zusammenhang mit den Infoständen wird auf Ziffer 3 g. dieser Genehmigung hingewiesen.
2. Die Erlaubnis ergeht **zu Ziffer 1 a)** unter Maßgabe folgender Auflagen:
 - a. Haftansprüche, gleich welcher Art und auch gegenüber Dritten, können aus dieser Genehmigung nicht abgeleitet werden.
 - b. Weisungen der Polizei und von Beauftragten der Stadt Erkrath ist unverzüglich Folge zu leisten.
 - c. Die Plakatträger/Werbetafeln dürfen den Fußgänger- / Rad- und Kraftfahrzeugverkehr nicht behindern. Ein Abstand von mindestens 50 cm zu Fahrbahnrandern und Radwegebegrenzungen ist einzuhalten.
 - d. Die Plakate dürfen nicht reflektieren.

- e. Die Plakatträger/Werbetafeln müssen hinsichtlich der Konstruktion den zu erwartenden Belastungen, insbesondere der Windlast, genügen.
 - f. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen (auch Geh- und Radwege) sind freizuhalten.
 - g. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
 - h. Sowohl am Hochdahler Markt als auch am Bavierplatz dürfen keine Laternen mit Plakatständern umbaut werden.
 - i. Auf dem Grundstück des Rathauses der Stadt Erkrath an der Bahn- sowie an der Bismarckstraße, Alt- und Anbau, sowie auf dem unmittelbar angrenzenden Bürgersteigen dürfen keine Plakate angebracht werden.
 - j. Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatträger/Werbetafeln nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
 - k. Plakatträger dürfen innerhalb des Genehmigungszeitraumes lediglich durch den Adressaten der Genehmigung genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte, insbesondere zu Zwecken der Werbung, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Erkrath.
 - l. Die Plakatträger/Werbetafeln sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und Ansehnlichkeit zu überprüfen. Ggf. sind die Plakatträger auszutauschen oder wiederherzustellen.
 - m. Die Plakatträger müssen mit der Anschrift und Telefonnummern des für die Aufstellung zuständigen Genehmigungsnehmers versehen sein.
 - n. Die Plakatträger/Werbetafeln müssen spätestens **3 Tage** nach Ablauf der Genehmigung abgenommen/abgebaut worden sein.
 - o. Die Anbringung/Aufstellung von Plakaten in Verbindung mit Verkehrszeichen oder Signalanlagen ist nicht zulässig.
 - p. Bei der Aufstellung von Dreieckständern ist darauf zu achten, dass ein Dreieckständer mit drei Plakaten gleichzusetzen ist. (1 Dreieckständer = 3 Plakate).
 - q. Diese Erlaubnis erstreckt sich nicht auf Land- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten. Das Plakatieren dort ist bis auf weiteres unzulässig und kann nur durch den zuständigen Träger der Straßenbaulast genehmigt werden.
3. Die Erlaubnis ergeht **zu Ziffer 1. b)** unter Maßgabe folgender Auflagen:
- a. Der fließende Verkehr oder der Fußgängerverkehr dürfen weder behindert noch beeinträchtigt werden. Es ist daher den Weisungen des Ordnungsamtes oder der Polizeibeamten unverzüglich Folge zu leisten.
 - b. Schäden, die durch die Inanspruchnahme verursacht werden, sind umgehend auf Ihre Kosten zu beseitigen.
 - c. Die öffentliche Verkehrsfläche ist nach Inanspruchnahme in sauberem Zustand zu hinterlassen.

- d. Haftansprüche, gleich welcher Art, auch gegenüber Dritten, können aus dieser Erlaubnis nicht hergeleitet werden und gehen zu Ihren Lasten.
 - e. Eine mindestens 3 m breite Fahrgasse für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ist in jedem Falle freizuhalten.
 - f. Sollte die Durchführung von Infoständen mit den Wochenmärkten (jeweils dienstags und freitags Bavierplatz in Alt-Erkrath, mittwochs auf dem Neuenhausplatz in Unterfeldhaus und donnerstags auf dem Hochdahler Markt in Hochdahl) zusammenfallen, sollte im Voraus eine Abstimmung mit dem Marktmeister, Herrn Jonas (Tel. 0211 / 24073213 oder 0160 / 96941240), erfolgen.
 - g. Die Verteilung von Flyern und anderen Druckerzeugnissen im Rahmen der Infostände ist zulässig. Bitte beachten Sie, dass die Verteiler von Werbematerialien gem. § 4 Abs. 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öff. Sicherheit in Erkrath verpflichtet sind, eine mit der Verteilung im Zusammenhang stehende Verunreinigung von Flächen und Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere von Passanten weggeworfenes Material im Umkreis von 50 m um den Infostand unverzüglich einzusammeln. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
4. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer; die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Einwilligung des Bürger- und Ordnungsamtes.
 5. Für die Erlaubnis wird eine Gebühr von insgesamt **32,00 €** erhoben. Der Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe folgenden Verwendungszwecks **PK-Nr. 79.01375.3** an die Stadtkasse zu überweisen. Die entsprechende Bankverbindung finden Sie auf Seite 1 unten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Sondernutzung nach Ziffer 1 ist § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der derzeitigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Erkrath in der z.Z. gültigen Fassung. Die straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis beruht auf § 46 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrsordnung (StVO). Da Ihr Antrag die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt, habe ich Ihnen diese nach Ziffer 1 erteilt.

Die Erlaubnis zu Ziffer 1. a) ist ermessensgerecht mit den Auflagen nach Ziffer 3 lit. a) bis lit. p) und zu Ziffer 1. b) mit den Auflagen nach Ziffer 4 lit. a) bis lit. f) verbunden. Mit den Auflagen wird insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sichergestellt. Die Erlaubnis durfte nur auf Zeit bzw. Widerruf erteilt werden.

Für diese Genehmigung wird auf Grund der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26.07.1970, in der zur Zeit gültigen Fassung, eine Verwaltungsgebühr von **32,00 €** erhoben.

Gem. § 9 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung werden keine Sondernutzungsgebühren berechnet.

Diese Erlaubnis stellt nicht frei von der Einholung anderer notwendiger Genehmigungen oder Erlaubnisse, insbesondere baurechtlicher Art. Ebenfalls bleiben die von anderen Dienststellen erteilten Auflagen und Bedingungen unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen beim **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf**. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaig Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Kontakt jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Döhr